

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Sanierung des Stingesbachsammlers in Neuss**



Auftraggeber:
Büro Jägersküpper-Fahl
Landschaftsarchitekten
Am Steinberg 35
41061 Mönchengladbach

Auftragnehmer:
lanaplan
Lobbericher Str. 5
41334 Nettetal
Tel: 02153/971920
Fax: 02153/971921
www.lanaplan.de
E-mail: heidi.rauers@lanaplan.de

Bearbeiter:

Dipl. Ökol., Dipl.-Ing. H. Rauers
Nettetal, im April 2019, Aktualisierung 30.05.2022

1. Einleitung, Aufgabenstellung	3
1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages	3
1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen	3
1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
1.4 Beschreibung des Eingriffs	6
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen	6
1.4.2 Wirkfaktoren	8
1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang	9
2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten	12
2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (Stufe I)	12
2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)	13
2.3 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Stufe II)	16
2.4 Gesamtbeurteilung der Situation (Ergebnis Stufe II)	19
3. Maßnahmen	21
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	21
4. Zusammenfassung	22
<i>Literatur</i>	24
<i>Artenschutzrechtliche Protokolle</i>	25

1. Einleitung, Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Die InfraStruktur Neuss AöR Entwässerung plant die Sanierung des Stingesbachsammlers auf einem Teilstück zwischen dem Further Kirmesplatz und dem Bahndamm nordöstlich der Furtherhofstraße. Die geplante Kanaltrasse verläuft auf einer Länge von ca. 1000 m von West nach Ost und folgt in etwa dem Verlauf des Stingesbaches. Eine weitere, anschließende Maßnahme der ISN sieht vor, ein neues Regenrückhaltebecken in einem späteren Bauabschnitt mit einem Rückhaltevolumen von ca. 4.000 m³ unterirdisch auf dem Kirmesplatz zu errichten. Die genaue Lage ist noch nicht festgelegt. Das geplante RRB ist nicht Bestandteil dieses Fachbeitrages.

Zur Zeit der Kartierung befindet sich im Bereich der Planung abgesehen von den Wiesen des Kirmesplatzes ein Auenwald, der teilweise Parkcharakter, teilweise aber auch noch naturnahe Verhältnisse mit entsprechender Vegetation aufweist. Dieser Bereich ist Teil eines Biotopverbundes VB.D-4705-010 und gemäß Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss in der 9. Änderung als LSG „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ eingestuft.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und § 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten.

Da im Plangebiet das Vorkommen sog. planungsrelevanter Arten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist u. a. eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I ggf. Stufe II) durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund beauftragte das Planungsbüro Jägersküpfer/Fahl das Büro lanaplan bereits im Februar 2017 mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens. Aufgrund von Planänderungen wurde die ASF in 2019 aktualisiert. Aufgrund nochmaliger Planungsänderungen wurde die ASF im Mai 2022 nochmals aktualisiert. Diese Aktualisierung beschränkt sich auf die textliche Anpassung technischer Ausführungsdetails sowie die Aktualisierung der Abbildungen/Pläne. Die Überprüfung des Untersuchungsrahmens ergab keine Änderungen, d.h. das damalige Untersuchungsgebiet deckt auch die Planänderungen mit ab. Es wurden keine erneuten Kartierungen durchgeführt bzw. beauftragt.

1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Das

Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten (MKULNV 2010).

Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. In diesem Fall sind aber keine Schutzgebiete betroffen.

Daneben stellt das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die neue Novelle des BNatSchG sieht darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Die Grundlagen hierfür bilden § 44 BNatSchG Abs. 1. sowie § 45 Abs. 7, die die besonderen Belange des Artenschutzes regeln.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- Europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europaweite beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Auszug aus MKULNV 2010:

„Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG

formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen; zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),

- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).“

Zum Artenschutz ist insbesondere die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616 06 01 17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15. 09. 2010 zu beachten.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Vogelsang der Stadt Neuss. Der Stingesbachsammler wird auf einem Teilstück zwischen dem Further Kirmesplatz und dem Bahndamm nordöstlich der Furtherhofstraße saniert. Die geplante Kanaltrasse verläuft auf einer Länge von ca. 1000 m von West nach Ost und folgt in etwa dem Verlauf des Stingesbaches.

Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 1 bis 2c dargestellt.

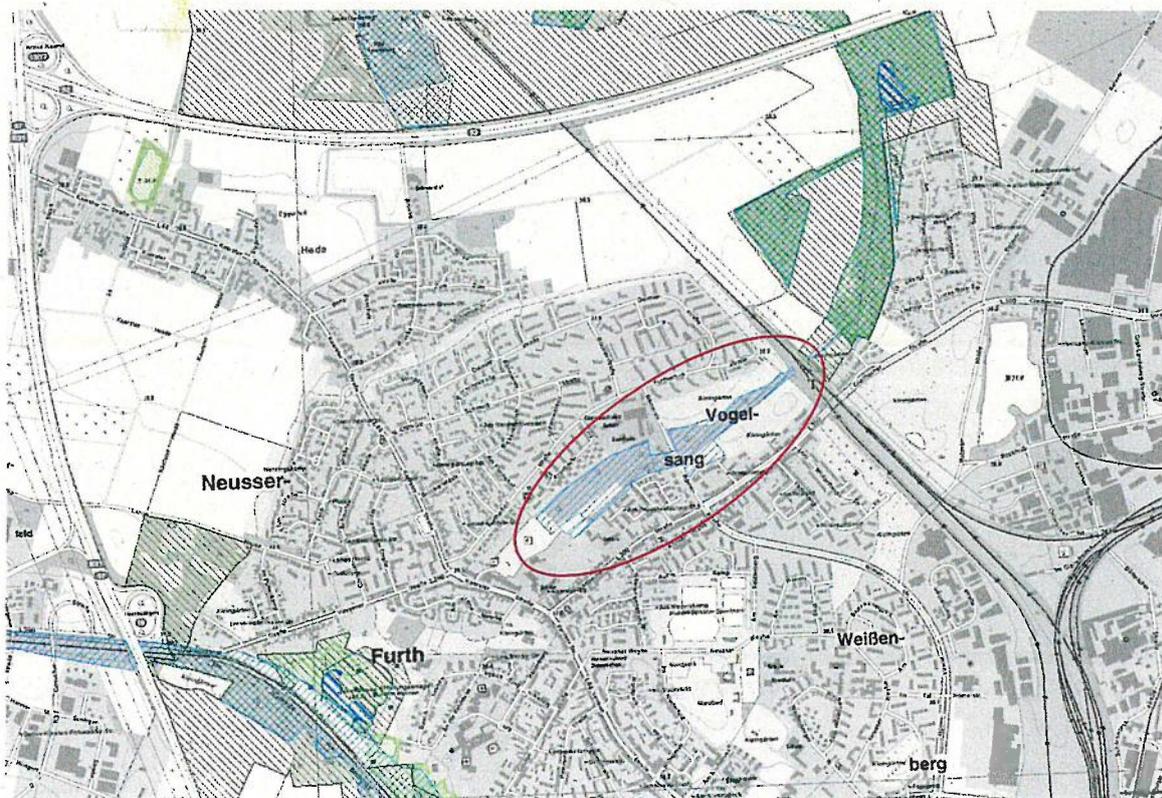


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Neuss in Zusammenhang mit Schutzgebieten (Quelle: @LINFOS, LANUV 2019)

1.4 Beschreibung des Eingriffs

1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen

Der Eingriffsraum bzw. die geplante Kanaltrasse verläuft auf einer Länge von ca. 1000 m von West nach Ost und folgt in etwa dem Verlauf des Stingesbaches. Der Eingriffsraum umfasst eine Fläche von ca. 10.130 m², davon 7.208 m² Waldfläche mit Einzelbäumen und ca. 593 m² Wiesenfläche (BÜRO JÄGERSKÜPPER & FAHL 2022). Auf halber Strecke ist die Trasse innerhalb der Römerstraße querschlägig unterhalb der Fahrbahn geplant. Der Sammler soll an dem vorhandenen Stingesbachsammler anschließen, so dass sich ein geringes Gefälle ergibt. Wegen der beengten Verhältnisse offene Bauweise mit Verbau geplant. Im Querschnitt ist für den Graben eine Breite von bis zu 3 m vorgesehen. Parallel dazu verläuft mit etwa einem Meter Abstand die 6-8 m breite Baustraße. Die Sohle des Sammlers mit der Dimension von DN 1000 B soll in Tiefenlagen zwischen 0,9 m. bis 2,5 m. u. GOK liegen und hiermit größtenteils im Bereich von Auffüllungen aus Lehm und Löß. Die Sohle wird in etwa entlang der halben Trasse unterhalb des höchstgemessenen Grundwasserspiegels liegen.

Um bei Starkregenereignissen einen Rückstau in das Kanalisationsnetz zu verhindern, soll der sich im LSG befindliche Erlenbruchwald nach Vollfüllung des Regenrückhaltebeckens überstaut werden (max. Stauhöhe 50 cm). Die Beschickung soll über zwei Quelltöpfe erfolgen, über die das Niederschlagswasser nach Regenende wieder abfließen kann.

Die Baustelleneinrichtung und Andienung erfolgt über die Furtherhofstraße außerhalb des LSG.

Die Gesamtmaßnahme soll in 2 Abschnitten erfolgen. Der westliche Teil vom Kirmesplatz bis Römerstraße wird in der Zeit bis Pfingsten 2023 bearbeitet. Der östliche Teil soll nach Pfingsten 2023 bis 2024 bearbeitet werden.

Zur Zeit der Kartierung befand sich im Bereich der Planung abgesehen von den Wiesen des Kirmesplatzes ein Auenwald, der teilweise Parkcharakter, teilweise aber auch noch naturnahe Verhältnisse mit entsprechender Vegetation aufweist. Dieser Bereich ist Teil eines Biotopverbundes VB.D-4705-010 und gemäß Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss in der 9. Änderung als LSG „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“) eingestuft. Darüber hinaus gibt es im FIS bzw. @LINFOS keine besonderen Fundpunkte für planungsrelevante Arten in der näheren Umgebung. Inwieweit durch die Baumaßnahmen jedoch konkrete Beeinträchtigungen erfolgen ist dadurch nicht festgestellt.

Von der gesamten Maßnahme sind keine geschützten Biotoptypen betroffen. In jedem Einzelfall ist jedoch gem. § 44 BNatSchG zu überprüfen, ob durch die Planung beispielsweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse und/oder Vögel vorhanden sind, die beeinträchtigt werden könnten.

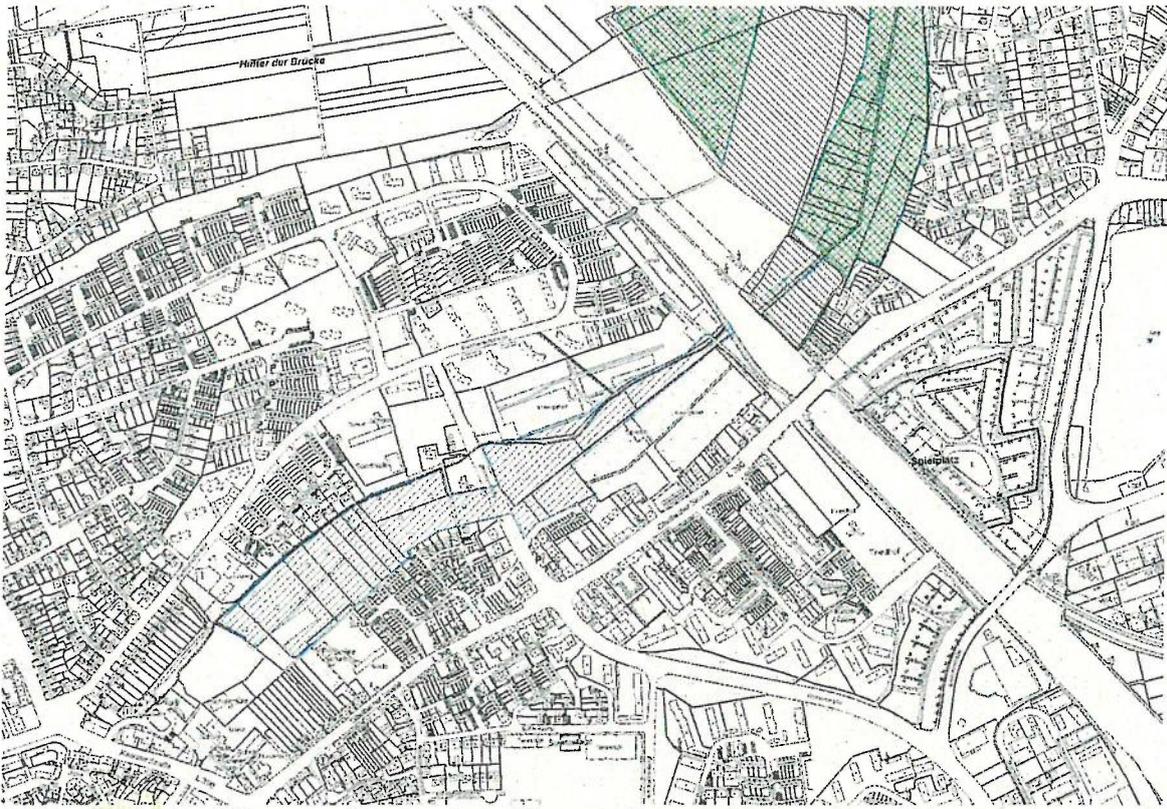


Abb. 2a: detailliertere Lage des Untersuchungsgebietes im Zusammenhang mit Schutzgebieten (Quelle: @LINFOS, LANUV 2017),



Abb. 2b: Detail der Eingriffsfläche im Untersuchungsgebiet (Bereich West), Quelle: Büro Jägersküpper & Fahl, Stand 30.05.2022



Abb. 2c: Detail der Eingriffsfläche im Untersuchungsgebiet (Bereich Ost) Quelle: Büro Jägersküpper & Fahl, Stand 30.05.2022

1.4.2 Wirkfaktoren

Bei den Maßnahmen sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren anzunehmen (in Zweifelsfällen ist der ungünstigste Fall anzunehmen –worst-case):

Baubedingte Wirkfaktoren

- Fällung von Bäumen und Gehölzen, Beseitigung von Grünflächen und Wald, Beseitigung eventueller Habitate, akustische und optische Störungen durch Baulärm und Baubetrieb

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- nach Durchführung Maßnahme Reduzierung der Breite des Waldstreifens, welches erst nach vielen Jahren angeglichen werden kann

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- keine



Abb. 3a: Abbildung des Waldzustandes im Bereich des westlichen Abschnittes, Foto Rauers



Abb. 3b: Abbildung des Waldzustandes im Bereich des östlichen Abschnittes, Foto Rauers

1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang

Im Rahmen der ASP wird folgendermaßen vorgegangen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen?
- Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
- Wie: über welche Wirkfaktoren?

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

Stufe II: Ergebnis

Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

- Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritt III:

a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

b. Einbeziehen von kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Stufe III: Ergebnis

Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

(europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.
Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird nur die Vorprüfung durchgeführt, die die Stufe I der ASF umfasst.

Zunächst erfolgt die Ermittlung der möglicherweise vorkommenden Arten durch das FIS (Fachinformationssystem für planungsrelevante Arten) im entsprechenden Messtischblatt. Da jedoch aufgrund des Lebensraumes nur bestimmte Arten betroffen sein können, deren Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte sich auf innerstädtische Grünflächen oder Gebäude beziehen, werden auch nur solche Arten herangezogen. Sofern diese Prüfung ergibt, dass keine planungsrelevante Arten betroffen sein können, ist die Stufe I abgeschlossen und die ASF beendet.

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (nur Stufe II). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) laufend aktuell gehalten. Die im Hinblick auf das Verbot des ehemaligen § 19 Abs. 3 BNatSchG zu betrachtenden streng geschützten Arten, auch die nur national geschützten, sind im Katalog der planungsrelevanten Arten enthalten.

2. Darstellung und Bewertung der Planungsrelevanten Arten

2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet (Stufe I)

Auf Grundlage des FIS gibt es auf dem Messtischblatt 4706 (Quadrant 3) folgende möglicherweise planungsrelevante Arten mit Status gemäß FIS (Lanuv.nrw.de, Zugriff 08.03.19, erneuter Zugriff 30.05.2022). Darüber hinaus liegt das Plangebiet auch im Quadrant 4 des MTB 4705. Die zusätzlichen Arten, die hier angegeben sind wurden unten stehend in eine Tabelle integriert. Es wurde der ungünstigste Erhaltungszustand übernommen (mit Stand vom 30.05.2022).

Tab. 1: Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten aller Lebensraumtypen: (Art vorh= Art vorhanden, sb= sicher brütend, G=Gut, U= ungünstig, **B**=Betroffenheit nicht ganz auszuschließen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Cricetus cricetus	Feldhamster	Art vorh	S	
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Art vorh	U-	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Art vorh	U	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorh	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorh	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sb	U	
Accipiter nisus	Sperber	sb	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sb	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	sb	U-	
Alcedo atthis	Eisvogel	sb	G	
Asio otus	Waldohreule	sb	U	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sb	S	
Ardea cinerea	Graureiher	sb	G	
Athene noctua	Steinkauz	sb	U	
Bubo bubo	Uhu	sb	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	sb	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sb	U	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sb	S	
Cuculus canorus	Kuckuck	sb	U-	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sb	G	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sb	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	sb	U	B
Falco peregrinus	Wanderfalke	sb	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sb	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sb	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sb	U	B
Oriolus oriolus	Pirol	sb	S	
Passer montanus	Feldsperling	sb	U	
Perdix perdix	Rebhuhn	sb	S	

Riparia riparia	Uferschwalbe	sb	U	
Riparia riparia	Uferschwalbe	sb	U	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sb	S	
Strix aluco	Waldkauz	sb	G	
Sturnus vulgaris	Star	sb	U	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	sb	G	
Tyto alba	Schleiereule	sb	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sb	S	
Libellen				
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	Nachweis vorhanden	G	
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Nachweis vorhanden	G	

2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe I)

Aufgrund der Art des Vorhabens, der vorgefundenen Biotoptypen und der durchgeführten Begehung des gesamten Außengeländes, kann bei vielen Arten eine Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Begehungen am 02.02.18, 05.04.2018, 13.04.18, 19.04.18 und 27.04.18 wurde das Gelände kartiert (Avifauna und Fledermäuse), teilweise auch mit 2 Personen. Es wurden Amphibien, Avifauna sowie Fledermäuse untersucht in dem Maß, wie es zur Einschätzung für die ASF notwendig war.

Fledermäuse nutzen dieses Gebiet intensiv als Nahrungshabitat. Insbesondere wurde die Zwergfledermaus beobachtet. Die Kartierung ergab aber in unmittelbarer Nähe zur Trasse keine Totholzbäume oder Höhlenbäume, die als Sommerquartiere für die Zwergfledermaus oder andere Fledermausarten in Frage kommen. Im westlichen Bereich und hier nördlich der Trassenplanung sind alte Pappeln mit Höhlen vorhanden, die geeignet wären, die aber auch für Spechte geeignet sind. Diese Pappeln werden laut Planung nicht beeinträchtigt. Der Kleinspecht wurde aber verhört und kommt somit hier vor. Eine Betroffenheit der Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist das gesamte Wäldchen, bzw. die gesamte hier zu betrachtende Aue für stadtnahe Verhältnisse artenreich und durchaus auch vegetationsbiologisch als Eschen-Erlen-Wald anzusprechen. Dementsprechend ist die Avifauna auch ausgebildet. Auch Nachtigall als planungsrelevante Art ist hier zu nennen, die Brut in der Nähe der Trasse konnte nicht nachgewiesen werden und ist nahe der geplanten Trasse auch eher unwahrscheinlich. Als planungsrelevante Arten die hier vorkommen und bei denen Störungen nicht auszuschließen sind, sind somit Kleinspecht und Nachtigall näher zu betrachten.

Frühzeitig wurde im Rahmen der Stufe I auf diese Sachverhalte und den doch für stadtnahe Verhältnisse relativ intakten Auenwald hingewiesen, so dass die aktuelle Planung darauf Rücksicht nehmen konnte und die Trasse nun näher am Fußweg liegt. Störungen könnten somit nur durch Bauarbeiten in der Nähe des erwähnten mächtigen Höhlenbaumes entstehen oder in der Nähe von Nestern, die aber in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden sind (zumindest nicht von planungsrelevanten Arten).

Darüber hinaus sind bezüglich der Avifauna viele Vogelarten wie alle wassergebundenen Vogelarten nicht betroffen, wie Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Eisvogel etc., da die Bauarbeiten überwiegend im Park parallel zum Fußweg verlaufen und Gewässer nicht betroffen sind. Der Eisvogel kommt vor, die anderen Arten nicht. Brutplätze des Eisvogels sind aber durch diese Baumaßnahme nicht betroffen.

Es wurden wie bereits erwähnt keine Nester oder Horste von ggf. planungsrelevanten Arten in den Bäumen, die betroffen sind oder in unmittelbarer Nähe festgestellt. Die Höhlen in den erwähnten Pappeln besitzen Höhlen, die auch für den Mittelspecht geeignet sind. Eine Brut wurde er nicht festgestellt. Häufig werden solche Höhlen dann durch Buntspechte oder auch durch Grünspecht besetzt. Aber auszuschließen ist es nicht.

Bodenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche kommen hier wie alle anderen Offenland Arten nicht vor, da die Vegetationsstruktur insgesamt nicht passend ist. Greifvögel nutzen diesen Waldbereich möglicherweise als Jagdrevier. So wurden Mäusebussarde und Wespenbussarde beobachtet. Die Brut in der Nähe ist unwahrscheinlich, so dass es keine Störungen geben wird. Einschränkungen als Jagdgebiet gibt es durch den Bau nach Fertigstellung nicht.

Für den Pirol ist das hier betroffene Gesamthabitat suboptimal. Für die Waldohreule, Steinkauz wären die dichten Gehölzstrukturen suboptimal. Es gab auch keine konkreten Hinweise ihres Vorkommens in diesem Planungsbereich.

Die Betroffenheit der Avifauna ist somit bis auf Kleinspecht und Nachtigall unwahrscheinlich, sofern wie geplant möglichst gehölzschonend nahe am Weg gebaut wird und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Hierfür wird die „Art für Art-Betrachtung“ durchgeführt.

Alle anderen Arten, für die es keine ernstzunehmenden Hinweise auf deren Vorkommen gibt, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt oder die Wirkintensität des Projekts so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, benötigen keiner weiteren Prüfung.

Tabelle 3: Liste der möglicherweise betroffenen Arten sowie Status im Untersuchungsgebiet
Datengrundlage: FIS LANUV

Gruppe	Art	Status
Avifauna	Kleinspecht	U
	Nachtigall	U

Für die o.g. Art ist im Rahmen der Stufe II (Art-für-Art-Betrachtung) die tatsächliche Betroffenheit zu prüfen. Hierbei handelt es sich um eine Potenzialanalyse, da der Nachweis für eine tatsächliche Störung ohne Maßnahmen trotz Begehungen nicht immer zu 100 % möglich ist. Aufgrund der im FIS dokumentierten und durch die Kartierungserfahrung bekannten Lebensraumsprüche der Arten wird geprüft, ob möglicherweise gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird. Dabei werden alle Wirkfaktoren (bau-, anlage- und betriebsbedingt) berücksichtigt. Notfalls ist der ungünstigste Fall (worst-case) anzunehmen. Nicht untersucht werden Arten, für die es keine ernstzunehmenden Hinweise auf deren Vorkommen gibt, deren Empfindlichkeit gegenüber dem Projekt oder die Wirkintensität des Projekts so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Tab. 1).

Ergebnisse Stufe I:

Bezüglich der **Säugetiere** kann trotz Nachweise der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden, dass Störungen von der Baumaßnahme ausgehen

Für die **Vogelarten** kann eine Betroffenheit bis auf Kleinspecht und Nachtigall ausgeschlossen werden. Der Höhlenbaum (Pappel) bleibt in jedem Fall erhalten.

Für die in Tab. 3 genannten Arten gilt Ergebnis Stufe I, Fall 3). Für alle anderen Arten gilt das Ergebnis Stufe I, Fall. 2.

2.3 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Stufe II)

Im Folgenden werden methodische Hinweise bzw. Beurteilungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt. In Kapitel 4 erfolgt eine zusammenfassende Diskussion beziehungsweise Darstellung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Anhang sind die Prüfprotokolle zu den für das Projekt planungsrelevanten Arten beigelegt.

Überprüft werden im Protokoll folgende Aspekte:

1. Welche Beeinträchtigungen können auftreten (Tötung, Störung, Beschädigung/Zerstörung von Lebensstätten?)

Verletzung und Tötung von Tieren

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob eventuell planungsrelevante Tiere verletzt oder getötet werden.

Tötung von Tieren kann z.B. durch die Rodung von Gehölzen während der Brutzeit geschehen oder durch Beseitigung von Sommer- oder Winterquartieren von Fledermäusen. Der erforderliche Aufwand für Vermeidungsmaßnahmen richtet sich u.a. nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population. Auch der Zeitpunkt der Maßnahmen kann entscheidend sein.

Störungen von Tieren

Weiterhin muss bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegt werden, inwiefern wild lebende Tiere der planungsrelevanten Arten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (damit auch auf Flugkorridore für Fledermäuse, da eine Beeinträchtigung der Korridore die Nahrungsaufnahme und damit in der Brutzeit auch die Fitness der Tiere vermindern könnte). Diese fünf Lebensphasen decken den gesamten individuellen Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos ab. Faktisch liegt damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor. Für die europäischen Vogelarten ergibt sich so gegenüber dem Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie eine Verlängerung der Schutzzeiten, da sich das Störungsverbot nach Art. 5 d) V-RL nur auf die Brut- und Aufzuchtzeiten konzentriert.

Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Weiterhin ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten beschädigt oder zerstört werden (*Prüfprotokoll* 4.3). Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeutet, dass alle Habitatelemente mit einzubeziehen sind, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens beziehungsweise während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essenziell sind. Als Fortpflanzungsstätten gelten nach dem EU-Leitfaden zum Beispiel Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Die LANA bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend auch als „Lebensstätten“. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Teilarealen oder Habitatelementen unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs-

oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

2. Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. zerstörte Biotop ersetzen? Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden gemäßen STRASSEN NRW (2008) oder MKULNV 2010 alle Maßnahmen zusammengefasst, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern. Somit gehören auch die eventuell „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ zur artenschutzrechtlichen Vermeidung.

Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten der Vermeidung:

a) Maßnahmen im Zuge des Baubetriebs: Liegen z.B. Nester oder Höhlenbäume im Baufeld oder im relevanten Umfeld kann der Verbotstatbestand durch eine angepasste Baufeldräumung vermieden werden, wenn zu diesem Zeitpunkt das Nest oder der Höhlenbaum unbewohnt ist (Bauzeitenbeschränkung).

b) Änderungen der Projektgestaltung, z.B. durch optimierte Trassierung oder Baukörpergestaltung, Umgehung wertvoller Strukturen, Einbau von Querungshilfen oder notfalls durch Wahl einer anderen Variante.

c) „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“: § 44.BNatSchG sieht die Möglichkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vor. Sie umfassen die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätten, es kann sich aber auch um die Anlage einer neuen Lebensstätte handeln, sofern sie in direkter funktionaler Verbindung zur beeinträchtigten Lebensstätte steht.

Die Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen haben keinen Empfehlungscharakter, sondern sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung des Vorliegens von Verbotstatbeständen und damit für die Zulassung des Projekts. Sie werden in Punkt 3 des Prüfprotokolls (siehe Anlage) eingetragen. Auf dieser Grundlage wird beurteilt, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d.h. ob die Lebensstätte die lokale Population unter Bewahrung des Erhaltungszustandes kontinuierlich mit allen Elementen versorgt, die zum Ruhen und erfolgreichen Fortpflanzen benötigt werden.

Eventuell notwendige Maßnahmen bei diesem Projekt werden im anschließenden Kapitel 3 dargestellt.

3. Bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren: In welchem Erhaltungszustand befindet sich die lokale Population? Wird er sich verschlechtern?

Wenn sich erhebliche Störungen auch mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausschließen lassen oder abzusehen ist, dass ein Ausnahmeverfahren durchlaufen werden muss, wird die lokale Population grob abgegrenzt und deren Erhaltungszustand (A-B-C-Bewertung) vor und nach Verwirklichung des Projekts bewertet. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand infolge des Projekts, so ist von einer erheblichen Störung auszugehen. Ein Ausnahmeverfahren muss im konkreten Fall nicht durchlaufen werden (siehe Prüfprotokolle im Anhang).

4. Arbeitsschritt: Welche Wissenslücken und Prognoseunsicherheiten bestehen? Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Der Träger des Vorhabens hat unter Berücksichtigung der „besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel“ den Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist. „Der gemeinschaftsrechtliche Vorsorgegrundsatz verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden [...]. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich [...], bedeutet aber nicht, dass [...] Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. [...] Die] FFH-RL gebietet vielmehr nur den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel [...]. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen“. Die Ausrichtung auf ein Nullrisiko ist weder möglich noch nötig. „Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten“. Prognoseunsicherheiten werden benannt, ihre Relevanz eingeschätzt und, soweit möglich, mithilfe von Analogieschlüssen und worst-case-Betrachtungen reduziert oder ausgeräumt. Es kann ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden (vgl. MKUNLV 2010). Bei Unsicherheiten über die Erfüllung von Verbotstatbeständen, die aber nicht aus ungenügender Untersuchung resultieren dürfen, oder über den Erfolg von geplanten Vermeidungsmaßnahmen kann ein vorsorgliches Ausnahmeverfahren (Stufe III) erforderlich sein. „Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat“ (LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW 2008).

2.4 Gesamtbeurteilung der Situation (Ergebnis Stufe II)

1. Welche Beeinträchtigungen können auftreten (Tötung, Störung, Beschädigung/ Zerstörung von Lebensstätten?)

Für die Betroffenheit des Kleinspechtes sind hier im Wesentlichen zwei Faktoren relevant: Beseitigung von Höhlenbäumen (dies ist in unmittelbarer Nähe der Trasse nicht der Fall) und Störungen der Brut durch Baumaßnahmen. Letzteres trifft ggf. auch auf die Nachtigall zu. Nester der Nachtigall wurden in direkter Umgebung der Trasse nicht gefunden.

Die Veränderung des Lebensraumes durch Entfernung eines Teils des ohnehin schmalen Waldstreifens ist ebenfalls zu betrachten. Aber durch die Planänderung wird die Trasse nah am Weg erstellt und die Beseitigung von Gehölzen wird minimiert. Im östlichen Bereich wird der in Anspruch genommene junge Wald wieder hergestellt. Es ist davon auszugehen, dass langfristig ein ausreichend großer Waldstreifen verbleibt, so dass die Veränderung des Lebensraumes noch nicht als gravierend betrachtet wird. Auch eine gelegentliche Überstauung der Aue wird in nicht zu Schäden im artenschutzrechtlichen Sinne führen, zumal hier in Auenwald vorliegt, der gelegentliche Überstauungen verträgt.

Die Pappel, die als Brutplatz für den Kleinspecht in Frage kommt, bleibt erhalten und der Pufferstreifen zwischen Trasse und Baum ist ebenfalls ausreichend.

2. Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. zerstörte Biotop ersetzen? Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Da frühzeitig auf diese Besonderheiten in der Nähe der geplanten Trasse hingewiesen wurde, kann nun eine Beeinträchtigung vermieden werden. Die alten Pappeln bleiben erhalten und der Abstand zur eigentlichen Trasse ist groß genug. Auf Dauer werden die Strukturen in der unmittelbaren Umgebung dieses Höhlenbaumes erhalten bleiben. Die Störungen der Brut durch Baumaßnahmen lassen sich durch entsprechende Bauzeitenfenster minimieren. Das heißt, die Trasse sollte erst ab August 2022 bzw. August 2023 gebaut werden. Dann sind Störungen der Brut von planungsrelevanten Arten nahezu ausgeschlossen.



Abb 4: in Ergänzung zu Abb. 3a und b ein Detail mit Blick auf eine alte Pappel mit Höhlen entlang des nördlichen Parallelweges

3. Bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren: In welchem Erhaltungszustand befindet sich die lokale Population? Wird er sich verschlechtern?

Der Erhaltungszustand der Population bezüglich des Kleinspechtes ist ungünstig. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Bei der Nachtigall ist der Erhaltungszustand auch ungünstig. Die Stingesbachaue als Ganzes ist als Lebensraum für die Nachtigall geeignet und mit Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

4. Arbeitsschritt: Welche Wissenslücken und Prognoseunsicherheiten bestehen? Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Es bestehen Unsicherheiten im tatsächlichen Nachweis dieser Arten. Der Kleinspecht sowie die Nachtigall wurden verhört, so dass ihr Vorkommen sehr wahrscheinlich ist. Da diese Arten, bzw. Brutplätze (Höhlen/Nester) direkt vom Holzeinschlag betroffen sind, zumal dieser parallel und eng begrenzt am anderen Weg stattfindet und dort keine Höhlenbäume vorhanden sind, ist unwahrscheinlich. Auch dann ist der Erhalt des Großteils des Waldes zur nachhaltigen Sicherung des Lebensraumes wichtig.

Ein Risikomanagement ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

3. Maßnahmen

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass Restrisiken für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Arten minimiert werden oder dass Verbotstatbestände erst gar nicht entstehen. Diese artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in den Auflagen der Genehmigungserteilung Berücksichtigung finden und werden konkret auch in den artenschutzrechtlichen Protokollen (Anhang) festgehalten. Hier ist nach dem Worst-case-Prinzip auf jeden Fall den Vermeidungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Vermeidungsmaßnahmen bei diesem Projekt:

- 1.) Beginn der Baumaßnahmen nach der Brutzeit, also ab August 2022 bzw. August 2023
- 2.) Erhalt von Bäumen entlang der Trasse soweit wie möglich und Begrenzung des Gehölzeingriffes soweit wie möglich um den Gesamtcharakter als Waldstreifen zu erhalten, insbesondere Erhalt des im Maßnahmenplan dargestellten Bereichs
- 3.) Erhalt des liegenden und stehenden Totholzes, sofern er nicht innerhalb der Trasse steht und entfernt werden muss. Belassen einiger Stämme der entfernten Gehölze im Gebüsch als liegendes Totholz
- 4.) Fällung und Rodung von Sträuchern und Bäumen sofern im Einzelfall notwendig nach rechtlichen Vorschriften im Winter bis Ende Februar
- 5.) Möglichst geringe und eng begrenzte Inanspruchnahme der Waldbereiche, zur Lagerung von Baumaterialien und als Arbeitsraum sind insbesondere Parkplätze oder versiegelte Flächen, Wege zu nutzen, oder die Wiese (Kirmesplatz) am Westlichen Rand
- 6.) Wiederherstellung der Aue und langfristige Erhaltung des Auenwalcharakters bzw. Wiederherstellung des Auenwaldes im Eingriffsbereich
- 7.) Durchführung einer ÖBB im Zuge der Maßnahmen um sich auf ändernde Umweltbedingungen einstellen zu können und zu Kontrolle



Abb. 5: Maßnahmenplan mit dargestelltem Schutzbereich (grün, rot umrandet) in dem keine Gehölze beseitigt werden dürfen

4. Zusammenfassung

Die InfraStruktur Neuss AöR Entwässerung plant die Sanierung des Stingesbachsammlers auf einem Teilstück zwischen dem Further Kirmesplatz und dem Bahndamm nordöstlich der Furtherhofstraße. Die geplante Kanaltrasse verläuft auf einer Länge von ca. 1000 m von West nach Ost und folgt in etwa dem Verlauf des Stingesbaches. Eine weitere, anschließende Maßnahme der ISN sieht vor, ein neues Regenrückhaltebecken in einem späteren Bauabschnitt mit einem Rückhaltevolumen von ca. 4.000 m³ unterirdisch auf dem Kirmesplatz zu errichten. Die genaue Lage ist noch nicht festgelegt. Das geplante RRB ist nicht Bestandteil dieses Fachbeitrages.

Zur Zeit der Kartierung befindet sich im Bereich der Planung abgesehen von den Wiesen des Kirmesplatzes ein Auenwald, der teilweise Parkcharakter, teilweise aber auch noch naturnahe Verhältnisse mit entsprechender Vegetation aufweist. Dieser Bereich ist Teil eines Biotopverbundes VB.D-4705-010 und gemäß dem Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss in der 9. Änderung als LSG „Stingesbachaue mit Dreieckswäldchen und Baggersee“ eingestuft. Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und § 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten.

Da im Plangebiet das Vorkommen sog. planungsrelevanter Arten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist u. a. eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I und II) durchzuführen. Vor diesem Hintergrund beauftragte das Planungsbüro Jägersküpper/Fahl das Büro lanaplan im Februar 2017 mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Dieses wurde 2019 aktualisiert und erneut im Mai 2022 an den aktuellen Planungsstand angepasst.

Von allen im entsprechenden Messtischblatt 4706 (Quadrant 3) vorkommenden planungsrelevanten Arten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, kann bei genauer Betrachtung nur bei wenigen Arten, wie beispielsweise dem Kleinspecht und der Nachtigall davon ausgegangen werden, dass sie das Untersuchungsgebiet als Brutplatz nutzen. Auch Fledermäuse nutzen das Gebiet als Jagdraum. Eine Betroffenheit der Fledermäuse ist sehr unwahrscheinlich, da keine Höhlenbäume gefällt werden. Aufgrund der Inanspruchnahme eines Waldstreifens, der an sich schon schmal ist, kann bei Stufe I nicht hinreichend die Beeinträchtigung oder Störung der wahrscheinlich dort brütenden Vogelarten ausgeschlossen werden, so dass die Stufe II durchgeführt werden musste. Bei anderen Arten hingegen konnte in Stufe I eine Beeinträchtigung nahezu ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen im Planungsprozess und der Tatsache, dass ein besonders alter Höhlenbaum (Pappel) und Flächen als Puffer großzügig erhalten werden können, können im Rahmen der Stufe II und der dort getroffenen Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen für alle Arten ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 3 (Stufe II) ist auszuschließen, dass die möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten, hier Kleinspecht und Nachtigall von der Planung und deren Auswirkungen betroffen sind.

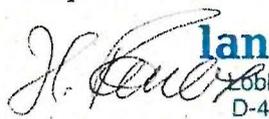
CEF-Maßnahmen im eigentlichen Sinne sind nicht erforderlich, da unter den o.g. Bedingungen und artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen keinerlei Betroffenheit für planungsrelevanter Arten vorliegt.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch die Planung „Sanierung Stingesbachsammler“ sowie durch dessen Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt.

Aufgestellt:

Nettetal, den 11.04.2019, aktualisiert 30.05.2022

lana•plan

 **lana • plan**
Löbbericher Str. 5
D-41334 Nettetal

H.Rauer, Dipl. Ökol., Dipl.-Ing.

Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der gültigen Fassung vom 01. März 2010.

LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2008): Planungsleitfaden Artenschutz. – Stand April 2008.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] & LANDESBETRIEB STRASSENBAU NRW (2007): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung. – Stand 10/2007.

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Diverse Datensätze (Grafik- und Sachdaten) zum Artenschutz – September 2010.

MURL [MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (1999): Einführungserslass zur Anwendung der nationalen Vorschriften (§§ 19a ff BNatSchG) zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL). – 33 S.; Düsseldorf.

BÜRO JÄGERSKÜPPER & FAHL 2019: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bauvorhaben „Sanierung Stingesbachsammler, Neuss“ (Text und Karten)

BÜRO JÄGERSKÜPPER & FAHL 2022: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Bilanzierung „Sanierung Stingesbachsammler, Neuss“ (Text und Karten)

RICHTLINIEN und GESETZE:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz: EG-Vogelschutzrichtlinie
 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie (Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
 - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)
 - VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
 - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- MKULNV 2011: Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ja Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“F

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ja Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „nein“:

- ja Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Nachtigall (Luscinia megarhynchos)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4706 (3)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mäßig-schlecht	
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Der betroffenen Auenwald ist Lebensraum der Nachtigall und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Brutplatz dieser Art. Aufgrund des intensiven Gehölzeingriffs kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass hier keine Störung von Bruthabitaten vorhanden sind.		
II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Vermeidung durch Begrenzung des Gehölzeingriffs nach ersten Hinweisen und anschließender Änderung der Planung, Durchführung in halboffener Bauweise statt offener Bauweise. Wiederherstellung und Erhaltung des Auenwaldcharakters als langfristiges Ziel (siehe Vermeidungsmaßnahmen im Text), Bauarbeiten ab August 2020 oder ab August 2021.		
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die ökologische Funktion bleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in jedem Fall im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</small>		
2	Können zumutbaren Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit</small>		
3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer</small>		

Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Angang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4706 (3)

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region



günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mäßig-schlecht

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Es ist ein mächtiger Höhlenbaum (Pappel) in der Nähe der Planungstrasse vorhanden, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier ein Kleinspecht brütet. Er wurde verhöhrt, jedoch konnte die Brutstätte nicht genau lokalisiert werden. Von der Planungstrasse selbst sind keine Höhlenbäume direkt betroffen, jedoch aufgrund des intensiven Gehölzeingriffs kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass hier keine Störung von Bruthabitaten vorhanden sind.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Vermeidung durch weitgehenden Erhalt des Gehölzbestandes um den Höhlenbaum herum (siehe Abb. 5 im Text). Pufferzone zwischen Baum und geplanter Trasse mindestens 20 m. Begrenzung des Gehölzeingriffs insgesamt, welches durch Durchführung in halboffener Bauweise statt offener Bauweise bereits geplant ist. Wiederherstellung und Erhaltung des Auenwaldcharakters als langfristiges Ziel (siehe Vermeidungsmaßnahmen im Text)..

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Die ökologische Funktion bleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in jedem Fall im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. ja nein

2 Können zumutbaren Alternativen ausgeschlossen werden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit ja nein

3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten-
 ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so ja nein dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung	
Genehmigungsbehörde: _____	
Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____	
Entscheidung: <input type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Untersagung	
Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: <input type="checkbox"/> ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) <input type="checkbox"/> nein	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung: <i>Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i>	
Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. ja nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. ja nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)	
<i>Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.</i>	

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)